

Liebe Eltern!

Aufgrund von häufigen Anfragen Ihrerseits möchte ich Sie über den §45 SchUG „Fernbleiben von der Schule bzw. von der schulischen Tagesbetreuung“ informieren.

§ 45 (7) Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist nur zulässig:
a) bei gerechtfertigter Verhinderung
b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen von der Schulleiterin (mehrere Tage) oder der LeiterIn des Betreuungsteils (einen Tag) zu erteilen ist

Zu a): Was ist gerechtfertigte Verhinderung?

Außergewöhnliche Ereignisse wie

- Geburtstage (sowohl eigener als auch Einladungen von Freunden)
- Heirat, Taufen, Begräbnisse, Sponsionen etc. von nahen Angehörigen
- Amtsgeschäfte wie Gerichte, Asylamt, Bezirkshauptmannschaft etc.
- Siedeln etc.

Zu b): Was sind wichtige Gründe zum Fernbleiben?

- Krankheit, Arztbesuch etc.
- Krankheit der Eltern
- Außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers
- Ungangbarkeit des Schulweges
- etc.

Jahresentschuldigungen können zum Beispiel in der Direktion beantragt werden aus folgenden Gründen:

- Besuchstage von Eltern
- Musikum und andere Musikschulen
- alle Arten von Vereinen
- etc.

Mit freundlichen Grüßen